

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1953

Nummer 121

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 10. 1953, Lehrgänge für die Beamten der Standesamtsaufsichtsbehörden im Haus der Standesbeamten in Bad Salzschlirf. S. 1903. — RdErl. 31. 10. 1953, Paßwesen; hier: Anerkennung von türkischen Pässen. S. 1905.

D. Finanzminister.

RdErl. 8. 10. 1953, Kinderzuschlag. S. 1905. — RdErl. 23. 10. 1953, Ges. z. Art. 131 GG; hier: Umrechnungskurs gem. § 1 Abs. 2 der Zweiten DVO. S. 1906. — RdErl. 29. 10. 1953, § 1 Ab. 1 Nr. 2 des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Zuständigkeit für die Versorgung der Beamten der alten (kaiserlichen) Armee. S. 1906.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1906.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 24. 10. 1953, § 7 c EStG; hier: Änderung des Bescheinigungsverfahrens auf Grund a) der Novelle zum Ersten Wohnungsbau-gesetz vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1037); b) auf Grund des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. 6. 1953 (BGBl. I S. 413) Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. 9. 1953 (BGBl. I S. 1355). S. 1907. — Mitt. 27. 10. 1953, Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen S. 1909. — Mitt. 29. 10. 1953, Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1910. — Bek. 31. 10. 1953, Aufstellung über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. November 1953. S. 1911/12.

H. Kultusminister.

Bek. 19. 9. 1953, Verleihung der Korporationsrechte an jüdische Kultusgemeinden. S. 1917.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Berichtigung. S. 1918.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

1953 S. 1903
erg. d.
1954 S. 407

Lehrgänge für die Beamten

der Standesamtsaufsichtsbehörden im Haus der
Standesbeamten in Bad Salzschlirf

1953 S. 1903
erg. d.
1954 S. 531

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1953 —
I — 14.91 — Nr. 1111/53

- Der Bund der Deutschen Standesbeamten hat im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden und den zuständigen Landesverbänden der Standesbeamten in Bad Salzschlirf auch die Lehrgänge für die Beamten der Standesamtsaufsicht (im folgenden: Lehrgänge) wieder eingeführt. Diese Lehrgänge haben in erster Linie die Aufsichtstätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden zum Gegenstand, sind aber auch für die Sachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörden von Wert. Sie verleihen den Teilnehmern in umfassendem Umfang die für die Aufsichtsführung notwendige Kenntnis der geltenden Bestimmungen, vor allem auch, soweit die neuere Rechtsentwicklung in Frage kommt. Ferner geben sie im großen Zusammenhang einen Einblick in die Probleme, die die praktische Arbeit der Standesbeamten mit sich bringt und deren Kenntnis für die Aufsichtstätigkeit unentbehrlich ist.
- Aus meinen Beobachtungen als oberste Aufsichtsbehörde über die Standesbeamten habe ich den Eindruck gewonnen, daß vor allem in der Kreisinstanz die Bedeutung der Standesamtsaufsicht in personeller und sachlicher Hinsicht nicht immer erkannt oder — gegenüber anderen zweifellos vorhandenen vordringlichen — Aufgaben als weniger wichtig zurückgestellt wird. Ich weise demgegenüber darauf hin, daß bereits gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre

Aufsichtsbehörden (DA) sowohl im Bereich der höheren wie auch der unteren Verwaltungsbehörde darauf zu achten ist, daß die Sachbearbeiter für das Personenstandswesen möglichst wenig wechseln. Darüber hinaus gilt der in Abs. 3 für die Sachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörde aufgestellte Grundsatz, daß bei der Personalauslese der Verantwortungsbereich des Aufgabenkreises in Rechnung zu stellen ist, sinngemäß auch für die unteren Verwaltungsbehörden. Die enge Verbindung zwischen Aufsichtsführung und Praxis kommt in Abs. 2 für alle Aufsichtsbehörden in gleicher Weise zum Ausdruck.

- Um diesen Grundsätzen in Zukunft mehr als bisher Rechnung zu tragen und um den Leistungsstand der Sachbearbeiter in angemessener Weise zu fördern, empfehle ich, die in Betracht kommenden Sachbearbeiter im Rahmen des dienstlich Möglichen zu den vom Bundesverband der Standesbeamten für die Beamten der Aufsichtsbehörden eingerichteten Lehrgänge zu entsenden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden bitte ich, für die Auswertung der Lehrgänge innerhalb ihres Geschäftsbereichs Sorge zu tragen. Darüber hinaus behalte ich mir vor, die Regierungspräsidenten zu gegebener Zeit um Bericht über Ergebnisse, Auswertung und Erfolg der Lehrgänge für die Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden zu bitten.
- Um Zweifel über die Abfindung der an diesen Lehrgängen teilnehmenden Beamten und Angestellten der Aufsichtsbehörden zu beseitigen, bestimme ich mit sofortiger Wirkung folgendes:

Die Lehrgänge stellen „Lehrkurse“ im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 der Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1942 über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordB.) — RBB. S. 184 — dar. Mit Rücksicht darauf, daß die Unterbringung am Lehr-

gangsort durch Zuschüsse des Bundesverbandes und der Landesverbände wesentlich verbilligt wird, bestimme ich gemäß Nr. 1 Abs. 2 (AbordB.), daß — mit Ausnahme der Tage für die Hin- und Rückreise — lediglich ein Beschäftigungstagegeld gemäß Nr. 2 Abs. 4 (AbordB.) in Verbindung mit dem RdErl. d. Finanzministers v. 28. September 1951 (MBI. NW. S. 1145) gewährt wird; neben dem Beschäftigungstagegeld ist ein Übernachtungsgeld nicht zu zahlen. Die Voraussetzungen für die Kürzung des Beschäftigungstagegeldes gemäß Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 (AbordB.) sind bei diesen Lehrgängen im übrigen nicht gegeben. Für die Hin- und Rückreise erhält der Teilnehmer neben Ersatz der Fahrtkosten gemäß Nr. 2 Abs. 3 (AbordB.) Tage- (und Übernachtungs)geld wie bei einer Dienstreise. Sofern früher bei einer Entsendung zu den Lehrgängen anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

5. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß die in den Ziff. 1 bis 3 enthaltenen allgemeinen Ausführungen über die Bedeutung der Fortbildung auch für die Standesbeamten selbst gelten. Soweit sie im Rahmen dieser Fortbildung an den Lehrgängen in Bad Salzschlirf teilnehmen, sind die in Ziff. 4 dieses Erl. enthaltenen Grundsätze gemäß § 19 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes v. 11. August 1953 (GV. NW. I S. 323) der Abfindung der Lehrgangsteilnehmer zugrunde zu legen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren und Verwaltungen der
kreisfreien Städte als untere Aufsichtsbehörden
über die Standesämter,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
nachrichtlich den Standesbeamten.

— MBI. NW. 1953 S. 1903.

1953 S. 1905 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; hier: Anerkennung von türkischen Pässen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1953 —
I — 13—38—19 Nr. 1217/53

Das nachfolgend abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 20. Oktober 1953 — 6234 — I — A — 198 III/53 — gebe ich hiermit zur Beachtung bekannt:

„Die türkische Botschaft hat dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, daß alle in Betracht kommenden türkischen Stellen angewiesen worden sind, die türkischen Pässe zukünftig außer in türkischer auch in französischer und englischer Sprache abzufassen, sie mit einer Personalbeschreibung des Paßinhabers zu versehen und die Unterschrift des Paßinhabers beifügen zu lassen.

Angesichts der Schwierigkeiten, die für die türkischen Behörden und die betroffenen türkischen Staatsangehörigen durch den Austausch der alten Reiseausweise durch neue Pässe entstehen, habe ich mich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt damit einverstanden erklärt, daß die alten türkischen Pässe, die wie alle durch die türkischen Behörden ausgestellten normalen Pässe eine Geltungsdauer von zwei Jahren haben, bis zum Ablauf der Geltungsdauer, d. h. also längstens bis zum 31. Dezember 1954 anerkannt werden.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1953 S. 1905.

D. Finanzminister

Kinderzuschlag

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1953 —
B 2125 — 10108 IV/53

Kinderzuschlag für über 16 Jahre alte Kinder wird gemäß § 14 Abs. 3, Bes.Ges. nur gewährt, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden. Die Schul-

oder Berufsausbildung wird gemäß Nr. 68 Abs. 3 BV u. a. nicht unterbrochen durch „vorübergehende“ Erkrankungen.

Als „vorübergehende“ Erkrankung muß nach dem Wortlaut der Vorschrift jede Erkrankung angesehen werden, bei der in absehbarer Zeit Genesung zu erwarten ist, die also keine Dauererkrankung darstellt. Die frühere Verwaltungsübung, nur Krankheiten bis zu einer bestimmten Dauer (z. B. 3 Monate) als „vorübergehende“ Erkrankung anzuerkennen, läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß alle Krankheiten als vorübergehend im Sinne der Nr. 68 (3) BV anerkannt werden, bei denen nach ärztlichem Urteil in absehbarer Zeit Genesung oder so weitgehende Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, daß die Schul- oder Berufsausbildung fortgesetzt werden kann.

Sofern bisher die Zahlung von Kinderzuschlag bei einer vorübergehenden Erkrankung des Kindes eingestellt worden ist, bin ich übergangsweise damit einverstanden, daß der Kinderzuschlag bei Fortsetzung der Schul- oder Berufsausbildung für die rückliegende Zeit — frühestens vom 1. Juli 1948 ab — nachgezahlt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1953 S. 1905.

Ges. z. Art. 131 GG; hier: Umrechnungskurs gem. § 1 Abs. 2 der Zweiten DVO.

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1953 —
B 3001 — 10880 IV/53

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen geben mit Rundschreiben v. 24. September 1953 — 24 022 Art. 131 — 11 601/53 und I B — BA 2168 — 11/53 — bekannt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 12. November 1951 (BGBl. I S. 887) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene folgender Umrechnungskurs bestimmt:

1 schweizer Frank — 0,57 DM.“

— MBI. NW. 1953 S. 1906.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Ges. z. Art. 131 GG; hier: Zuständigkeit für die Versorgung der Beamten der alten (kaiserlichen) Armee

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 10. 1953 —
B 3301 — 11808 IV/53

Der Bundesminister der Finanzen weist mit Rundschreiben v. 12. Oktober 1953 — I B — BA 2118 — 98/53 I A—P 1604 — 54/53 darauf hin, daß sich die Rechtsverhältnisse der Beamten der alten (kaiserlichen) Armee nach dem Ges. z. Art. 131 GG richten. Die Versorgungsbezüge für diesen Personenkreis sind nicht durch das Zweite Überleitungsgesetz auf den Bund übernommen worden.

Soweit für diesen Personenkreis Versorgungsbezüge bisher auf Grund des Zweiten Überleitungsgesetzes gezahlt wurden, bitte ich die Versorgungsakten an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Wehrmachtsversorgungsstelle NW. — abzugeben.

— MBI. NW. 1953 S. 1906.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsbauassessor P. Schmidt zum Regierungsbaurat.

— MBI. NW. 1953 S. 1906.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

§ 7 c EStG;

hier: Änderung des Bescheinigungsverfahrens
auf Grund

- a) der Novelle zum Ersten Wohnungsbaugesetz vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1037);
b) auf Grund des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. 6. 1953 (BGBl. I S. 413) Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. 9. 1953 (BGBl. I S. 1355)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 24. 10. 1953 — (WA) III A 4/4 : 410.2 Tgb.-Nr. 3749/53

Durch die Novelle zum Ersten Wohnungsbaugesetz und durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung ergeben sich wesentliche Änderungen des Bescheinigungsverfahrens. Ich beabsichtige deshalb eine Neufassung meines Erl. vom 24. November 1951, möchte jedoch zunächst die zu erwartenden Durchführungsverordnungen zum Ersten Wohnungsbaugesetz abwarten. Bis dahin bitte ich bei Anwendung meines Erl. vom 24. November 1951 folgendes zu beachten:

I. Änderungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953.

- a) Abweichend von der bisherigen Regelung sieht § 45 vor, daß für steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne von § 42 Abs. 1 WoBauG eine vom Vermieter selbstverantwortlich gebildete Miete vereinbart werden kann. Ist die vereinbarte Miete jedoch höher, als der für die Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Betrag (Kostenmiete), so kann die Miete auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde auf den der Kostenmiete entsprechenden Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter den Betrag, der die Mietrichtsätze ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für öffentlich geförderte Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung um die Hälfte übersteigt. Über die Höhe der Mietrichtsätze für die einzelnen Ortsklassen ergeht besonderer Erlaß.

Die mit meinem Erl. vom 24. November 1951 geforderte Verpflichtungserklärung über die einzuhaltende Kostenmiete sowie der Nachweis über die Kostenmiete entfallen damit.

Ich bitte, die entsprechenden Änderungen in den vorhandenen Formularen durch Streichung selbst vorzunehmen. Statt dessen ist in der Anlage 2 des Erlasses am Ende der vorläufigen Bescheinigung und in der Anlage 3 am Ende der Bescheinigung folgender Absatz anzufügen:

„Sofern die oben bezeichneten Wohnungen nicht mit öffentlichen Mitteln gemäß § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) gefördert sind, unterliegen sie hinsichtlich der Miete der Preisbindung gemäß den Vorschriften des § 45 WoBauG in der Fassung vom 25. August 1953.“

- b) § 7 des Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 läßt die Überschreitung der Wohnflächenhöchstgrenze ebenfalls zu, wenn die Wohnung u. a. für einen Haushalt mit mehr als 4 Personen bestimmt ist.

Die Vorschriften der §§ 7 und 45 WoBauG in der Fassung vom 25. August 1953 gelten für die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnungen und Wohnräume.

II. Änderungen auf Grund des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953.

Die Fassung des § 7 c EStG 1953 ist gemäß Artikel 3 Ziffer 4 des Gesetzes erstmals auf Zuschüsse und Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1953 hingegeben worden sind. Für die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Zuschüsse und Darlehen, die dieser Neufassung

des § 7 c EStG unterliegen, ist mein Erl. vom 24. November 1951 unter Berücksichtigung der sich aus obigem Abschnitt I ergebenden Änderungen mit folgenden Abänderungen bzw. Ergänzungen anzuwenden:

1. In Abschnitt II Abs. 1 ist

- a) im Satz 2 hinter „privaten Bauherren“ einzufügen:
„, soweit sie nicht unter § 7 c Abs. 1 Buchstabe g fallen,“

- b) hinter Satz 2 folgender neue Satz 3 einzufügen:
„Bei privaten Bauherren gemäß § 7 c Abs. 1 Buchstabe g ist zu bescheinigen, daß es sich um eine Kleinsiedlung, ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim oder um eine Wohnung im Sinne des Ersten Teiles des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) handelt.“

2. In Abschnitt II Ziffer 3 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Steuerbegünstigt sind nur Darlehen oder Zuschüsse, die den Betrag von 7000 DM, in den Fällen des § 7 c Abs. 1 Buchstabe g und des § 7 c Abs. 4 Satz 3 den Betrag von 10 000 DM für jede Wohnung nicht überschreiten. Wenn mehrere Personen Darlehen (Zuschüsse) für eine Wohnung geben, so darf die Gesamtsumme dieser Leistungen den Betrag von 7000 DM bzw. 10 000 DM nicht überschreiten.“

3. In Abschnitt IV Abs. 1 Satz 1 ist hinter „private Bauherren“ anzufügen:

„, soweit sie nicht unter § 7 Abs. 1 Buchstabe g fallen“,

4. In Abschnitt IV ist zu den in Klammern stehenden Worten der Überschrift hinter dem Buchstaben f einzufügen:

„und g“

5. In Abschnitt V ist in der Überschrift zu streichen: „a—d genannten Unternehmen und freie Wohnungsunternehmen“;

dafür ist einzufügen:

„a und c—e genannten Unternehmen“

Die dem Erl. beigefügten Anlagen sind wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

6. Auf Anlage 1 und 2 ist im Formulkopf zu den in Klammern stehenden Worten hinter § 7 c Abs. 1 Buchstabe f einzufügen:

„und g“

7. Auf Anlage 1 erhält die Antragsbezeichnung folgende Fassung:

„Antrag gemäß RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 24. November 1951 — III B 2 — 470.8.2.1 (11) MBl. NW. 1951 S. 1354 und vom 24. Oktober 1953 — III A 4/4.410.2 — Tgb.-Nr. 3749/53 auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 c Abs. 1 Buchstabe f, g und Abs. 4 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355)“

8. Auf Anlage 1 ist den vom Antragsteller zu übernehmenden Verpflichtungen unter 1. hinzuzufügen: „und die übernommenen Verpflichtungen eingehalten werden“.

9. Die Bezeichnung der Anlage 2 ist wie folgt zu ändern:

„Vorläufige Bescheinigung Nr. gemäß § 7 c Abs. 1 Buchstabe f, g und Abs. 4 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355)“

10. Auf Anlage 2 erhält der Buchstabe b folgende Fassung:

„Der gemäß § 7 c Abs. 4 Einkommensteuergesetz zulässige Höchstbetrag von 7000 DM bzw. 10 000 DM je Wohnung nicht überschritten wird.“

11. Auf Anlage 2 erhält der bisherige letzte Abs. folgende Fassung:

„Der Bauherr hat außerdem den Nachweis erbracht, daß*) / die oben bezeichneten Wohnungen durch den im § 7 c Abs. 1 Buchstabe f genannten

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Personenkreis genutzt werden / es sich um / Wohnungen in einer Kleinsiedlung / Wohnungen in einem Eigenheim / Wohnungen in einem Kaufeigenheim / um eine Wohnung im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) / im Sinne des § 7 c Abs. 1 Buchstabe g handelt."

12. Auf Anlage 3 ist im Formularkopf der eingeklammerte Hinweis „nur für die in § 7 c Abs. 1 Buchstabe a—e genannten Unternehmen“ zu streichen und dafür einzufügen:

„nur für die in § 7 c Abs. 1 Buchstabe a, c—e genannten Unternehmen“.

13. Die Bezeichnung der Anlage 3 ist wie folgt zu ändern:

„Bescheinigung gemäß § 7 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355)“

14. Auf Anlage 3 Abs. 2 letzter Satz ist hinter „nicht mehr als 7000 DM“ einzufügen:

„bzw. 10 000 DM“.

Bezug: Mein RdErl. vom 24. 11. 1951 — III B 2 — 470.8.2.1 (11) Tgb.-Nr. 3424/51 (MBl. NW. 1951 S. 1354).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
— Außenstelle Essen — in Essen.

— MBl. NW. 1953 S. 1907.

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 27. 10. 1953 — (Arb) III 4 — 8715 —

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) werden auf Ihre Anträge vom 3. Juli, 6. Juli und 7. Juli 1953 — Dr. F/Ma — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	Zulassungszeichen
1	Pirat oder Schweizer Kracher	014	CTR/MPA 244 I
2	Schwärmer	031a	CTR/MPA 245 I
3	Schwärmer	031b	CTR/MPA 246 I
4	Schwärmer	031c	CTR/MPA 247 II
5	Silberregen	032a	CTR/MPA 248 I
6	Silberregen	032b	CTR/MPA 249 I
7	Goldregen	033a	CTR/MPA 250 I
8	Goldregen	033b	CTR/MPA 251 I
9	Kanonenschlag	036a	CTR/MPA 252 II
10	Kanonenschlag	036b	CTR/MPA 253 II
11	Kanonenschlag	036c	CTR/MPA 254 II
12	Kubischer Kanonenschlag	037a	CTR/MPA 255 II
13	Silbersonne	044	CTR/MPA 256 II
14	Doppelschlag	045	CTR/MPA 257 II
15	Sonnenrad	047b	CTR/MPA 258 II
16	Perl-Fontäne	048	CTR/MPA 259 II
17	Vesuv	055	CTR/MPA 260 II
18	Feuerkreisel	056	CTR/MPA 261 II

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird, oder wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen, oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, Am Flügel 1.

— MBl. NW. 1953 S. 1909.

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 29. 10. 1953 — (Arb) III 4 — 8715 —

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) werden auf Ihren Antrag vom 6. Juli 1953 — Fr/Mt — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	Zulassungszeichen
1	Lanzenlicht	196	CTR/MPA 262 II
2	Kanonenschlag mit Blitzknall	23b	CTR/MPA 263 III
3	Kanonenschläge für Batterien und Knallfronten	191	CTR/MPA 264 III
4	Kanonenschlag mit Blitzknall	23c	CTR/MPA 265 III
5	Kubischer Kanonenschlag	25c	CTR/MPA 266 III
6	Römisches Licht	100c	CTR/MPA 267 III
7	Römischer Lichterfächer mit 5 römischen Lichtern	106c	CTR/MPA 268 III
8	Römischer Lichterstab mit 10 römischen Lichtern	107c	CTR/MPA 269 III
9	Römisches Licht	100d	CTR/MPA 270 III
10	Römischer Lichterfächer mit 5 römischen Lichtern	106d	CTR/MPA 271 III
11	Römischer Lichterstab mit 10 römischen Lichtern	107d	CTR/MPA 272 III
12	Römisches Licht	100e	CTR/MPA 273 III
13	Römischer Lichterfächer mit 5 römischen Lichtern	106e	CTR/MPA 274 III
14	Römischer Lichterstab mit 10 römischen Lichtern	107e	CTR/MPA 275 III
15	Silbersternlicht	101c	CTR/MPA 276 III
16	Silbersternfächer mit 5 römischen Lichtern	108c	CTR/MPA 277 III
17	Schlangenrohr mit 3 Schlangen	102	CTR/MPA 278 II
18	Schlangenröhrenfächer mit 5 Schlangenröhren	109	CTR/MPA 279 III
19	Wasserfall-Bränder	1140	CTR/MPA 280 III
20	Elektrischer Wasserfall mit 7 Brändern	140	CTR/MPA 281 III
21	Elektrischer Wasserfall mit 12 Brändern	141	CTR/MPA 282 III
22	Elektrischer Springbrunnen aus 5 Brändern	158	CTR/MPA 283 III
23	Wasserfall-Bränder	1142	CTR/MPA 284 III

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	Zulassungszeichen	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	Zulassungszeichen
24	Elektrischer Wasserfall mit 10 Brändern	142	CTR/MPA 285 III	47	Silbertreibbränder mit Chrysanthemensatz	1208	CTR/MPA 308 III
25	Goldtreibbränder und Goldfontäne mit und ohne Knall	1201	CTR/MPA 286 III	48	Elektrischer Silberstern mit 3 Brändern im Diamantfeuer	126	CTR/MPA 309 III
26	Brillantfontäne mit und ohne Knall	120	CTR/MPA 287 III	49	Silbertreibbränder	1209	CTR/MPA 310 III
27	Brillanfächer mit 3 Brillantbrändern mit und ohne Knall	123	CTR/MPA 288 III	50	Goldtreibbränder	1210	CTR/MPA 311 III
28	Brillanfächer mit 5 Brillantbrändern mit und ohne Knall	127	CTR/MPA 289 III	51	Windmühlenflügel aus 6 Brändern, dreimaliger Feuerwechsel und Lichterkreisen	154	CTR/MPA 312 III
29	Brillantstern mit 5 Brillantbrändern mit und ohne Knall	130	CTR/MPA 290 III	52	Brillanttreibbränder	1211	CTR/MPA 313 III
30	Brillantpalme mit 5 Brillantbrändern mit und ohne Knall	131	CTR/MPA 291 III	53	Silbertreibbränder	1212	CTR/MPA 314 III
31	Brillantpalme mit 8 Brillantbrändern mit und ohne Knall	132	CTR/MPA 292 III	54	Silbertreibbränder mit Chrysanthemensatz	1213	CTR/MPA 315 III
32	Brillantpalme mit 9 Brillantbrändern mit und ohne Knall	133	CTR/MPA 293 III	55	Lanzenlicht	1195	CTR/MPA 316 III
33	Brillantpalme mit 11 Brillantbrändern mit und ohne Knall	134	CTR/MPA 294 III	56	Lanzenlicht	197	CTR/MPA 317 II
34	Japansonnen mit zweimaliger Verwandlung und Farbenspiel	152	CTR/MPA 295 III	57	Konfettibombe	240	CTR/MPA 318 I
35	Chrysanthemsonnen mit zweimaliger Verwandlung und Farbenspiel	153	CTR/MPA 296 III	58	Feuertopf mit bunten Sternen	170a	CTR/MPA 319 III
36	Horizontalräder im Silberlicht und Fontäne	157	CTR/MPA 297 III	59	Feuertopf mit bunten Sternen	170b	CTR/MPA 320 III
37	Silbertreibbränder und Silberfontäne	1202	CTR/MPA 298 III	60	Feuertopf mit Goldkometen	171a	CTR/MPA 321 III
38	Fächer mit 3 Silberbrändern	124	CTR/MPA 299 III	Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft: Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten. Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird, oder wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen, oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird. Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 DM erhoben. Bezug: Antrag der Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf (Sieg). — MBl. NW. 1953 S. 1910.			
39	Silbertreib- und Fontänenbränder mit Chrysanthemensatz	1203	CTR/MPA 300 III				
40	Goldtreibbränder	1204	CTR/MPA 301 III				
41	Triangelsonne mit 3 Brändern und Verwandlung	150c	CTR/MPA 302 III				
42	Triangelsonne mit dreimaliger Verwandlung und Farbenspiel	151	CTR/MPA 303 III				
43	Brillanttreibbränder	1205	CTR/MPA 304 III				
44	Silbertreibbränder	1206	CTR/MPA 305 III				
45	Goldtreibbränder und Goldfontäne mit oder ohne Knall	1207	CTR/MPA 306 III				
46	Horizontalkaskaden mit 3 Brändern	156	CTR/MPA 307 III				

Aufstellung über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. November 1953

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 31. 10. 1953 — II A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
3711	Angestellten-Manteltarifvertrag für die Erdölgewinnungsindustrie im Bundesgebiet vom 16. 9. 1953	1. 10. 1953	2050
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
3712	Tarifvertrag betreffend die Übernahme des Lehrlingsabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1953 für die metallindustriellen Firmen des Arbeitgeberverbandes für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 1. 10. 1953	1. 10. 1953	1975/2
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
3713	Tarifvertrag nebst gemeinsamer Erklärung der Tarifparteien vom 30. 9. 1953 zur Änderung des § 2 des Lohntarifvertrages für die chemische Industrie im Landesteil Westfalen vom 23. 1. 1953	1. 10. 1953	1808/1
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
3714	Zusatzvertrag vom 14. 10. 1953 zum Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei vom 11. 8. 1948	1. 10. 1953	1479/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XIV (graphisches Gewerbe)			
3715	Tarifvertrag Nr. 12 für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Kurth Polenz, Klischee-anstalt, Düsseldorf, Neußer Str. 125 vom 19. 10. 1953	19. 10. 1953/ 1. 1. 1954	2054
Gewerbegruppe XV (ledererzeugende Industrie)			
3716	Lohnabkommen für die ledererzeugende Industrie Linksrhein vom 15. 10. 1953 . . .	1. 10. 1953	1496/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
3717	Tarifvereinbarung über eine Gehaltsregelung und den Anschluß des DHV, des Verbandes Deutscher Techniker und des Bundes Deutscher Werkmeister an die bestehenden Tarifverträge für die Holzverarbeitende Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1953	1. 7. 1953	510/7
3718	Nachtragsvereinbarung vom 12. 8. 1953 zum Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Holzgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 1953	1. 12. 1953	1100/5
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
3719	Schiedsspruch über eine Lohn- und Gehaltsregelung für die Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 10. 1953	1. 10. 1953	1257/2
3720	Änderungstarifvertrag vom 21. 9. 1953 zum Manteltarifvertrag für die kaufm. Angestellten in der Zigarrenindustrie vom 12. 1. 1953		1773/3
3721	Lohnabkommen für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in den Bonner Mitgliedsfirmen des Arbeitgeberverbandes der Cigarettenindustrie München vom 30. 9. 1953	1. 10. 1953	2039
Gewerbegruppe XX (Bekleidungs-gewerbe)			
3722	Lohnvereinbarung für das Kürschnerhandwerk in der Bundesrepublik vom 18. 9. 1953	1. 10. 1953	773/2
3723	Lohnstarifvertrag für die Woll- und Haarhutindustrie in der Bundesrepublik vom 27. 7. 1951	1. 7. 1951	1018/1
3724	Lohnstarifvertrag für die Woll- und Haarhutindustrie in der Bundesrepublik vom 1. 10. 1953 zur Änderung der Lohn tafel des Lohnstarifvertrages vom 27. 7. 1951	1. 10. 1953	1018/2
3725	Tarifvereinbarung für die kaufm. und techn. Angestellten in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen nebst Zusatzprotokoll vom 19. 2. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 2. 1953	1835/1
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
3726	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 7. 10. 1953	1. 10. 1953	1546/3
3727	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 7. 10. 1953	1. 10. 1953	1547/3
3728	Tarifvertrag über den Beitritt des DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen — und des Verbandes der weibl. Angestellten zum Rahmentarifvertrag und Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet e. V. vom 12. 10. 1953		1560/4
3729	Nachtragsvereinbarung vom 25. 9. 1953 zur Änderung des § 5 des Gehaltsabkommens für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 10. 9. 1953	1. 9. 1953	1560/5
3730	Nachtragsvereinbarung vom 25. 9. 1953 zur Änderung des § 5 des Lohnabkommens für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 10. 9. 1953	1. 9. 1953	1561/4
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
3731	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 25. 8. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen)	1. 1. 1953	1985/2
3732	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Westberlin vom 25. 8. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen)	1. 1. 1953	1985/3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
3733	Tarifvertrag über die Möglichkeit zur Herabsetzung der Lehrlingsvergütung auf die Einkommensfreigrenze vom 5. 9. 1953 zur Änderung des Abschn. I des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen vom 18. 11. 1949	1. 8. 1953	593/3
3734	Vereinbarung vom 9. 9. 1953 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 24. 10. 1950		883/3
3735	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. 3. 1953 zur Änderung der tarifvertraglichen Vereinbarung über Kinderzuschläge für die Angestellten der Braunschweiger Kasse vom 10. 8. 1951 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 1. 1953	1293/3
3736	Tarifvertrag über die Möglichkeit der Herabsetzung der Lehrlingsvergütung auf die Einkommensfreigrenze für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 5. 9. 1953 (andere Vertragspartner)	1. 8. 1953	1385/2
3737	Tarifvereinbarung vom 10. 4. 1953 über den Beitritt der Gewerkschaft ÖTV zum Tarifvertrag nebst Ergänzung über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse — abgeschlossen mit der genannten Kasse und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — vom 28. 6. 1953	1. 9. 1952	1648/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3738	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten und Lehrlinge der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 31. 3. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 4. 1953	1897/1
3739	Tarifvertragliche Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 31. 3. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 4. 1953	1898/1
3740	Tarifvertragliche Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge der Braunschweiger Kasse vom 31. 3. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 4. 1953	1907/2
3741	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten und Lehrlinge der Braunschweiger Kasse vom 31. 3. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 4. 1953	1912/2
3742	Tarifvertrag über die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 28. 9. 1953	1. 8. 1953	1922/1
3743	Tarifvertrag über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seberufsgenossenschaft vom 5. 10. 1953	1. 8. 1953	1923/1
3744	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 24. 8. 1953 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1953	2020/1
3745	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 21. 9. 1953 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 7. 1953	2035
3746	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seberufsgenossenschaft vom 31. 8. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2036
3747	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 12. 9. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2038
3748	Tarifvertrag zur Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. 10. 1953	1. 7. 1953	2043
3749	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. 10. 1953	1. 1. 1953	2044
3750	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. 10. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2045
3751	Tarifvertrag über die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 28. 9. 1953	1. 8. 1953	2046
3752	Tarifvertrag über die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG für die Lohnempfänger der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seberufsgenossenschaft vom 5. 10. 1953	1. 8. 1953	2047
3753	Tarifvereinbarung über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 19. 10. 1953	1. 1. 1953	2048
3754	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 19. 10. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2049
3755	Tarifvertragliche Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	2051
3756	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten und Lehrlinge der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	2052
3757	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Jubiläumszuwendung für die Angestellten der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse aus Anlaß des 75jährigen Bestehens der Kasse vom 20. 6. 1953		2053
3758	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütung für die Tarifangestellten der Knappschaften im Bundesgebiet und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften vom 8. 10. 1953	1. 4. 1953	2055
3759	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten der Knappschaften des Bundesgebietes und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften vom 8. 10. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2056
3760	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten der Knappschaften des Bundesgebietes und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften vom 8. 10. 1953	1. 1. 1953	2057
3761	Tarifvertrag zur Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Tarifangestellten der Knappschaften des Bundesgebietes und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften vom 8. 10. 1953	1. 7. 1953	2058
3762	Tarifvertrag über eine Urlaubsregelung für die Tarifangestellten der Knappschaften im Bundesgebiet und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften vom 8. 10. 1953	1. 4. 1953	2059
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
3763	Tarifvertrag Nr. V zur Neuregelung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 7. 9. 1953	1. 7. 1953	2037
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
3764	Zusatztarifvertrag vom 3. 3. 1951 zum Tarifvertrag für die Musiker in Kurkapellen im Bundesgebiet vom 28. 4. 1949	1. 2. 1951	354/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3765	Zusatztarifvertrag vom 1. 3. 1952 zur Änderung der Gehaltssätze für die Musiker in Kurorchestern im Bundesgebiet vom 28. 4. 1949	1. 1. 1952	354/2
3766	Zusatztarifvertrag vom 1. 7. 1953 über einen Teuerungszuschlag zu den Gehaltssätzen der Musiker in Kurorchestern aus der Tarifvereinbarung vom 28. 4. 1949 in der Fassung der Vereinbarung vom 1. 3. 1952	1. 4. 1953	354/3
3767	Tarifvertrag über den Beitritt des Marburger Bundes — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — zum Tarifvertrag zur Neuordnung der Überstundenvergütungen für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 31. 7. 1953	1. 7. 1953	1979/1
3768	Tarifvertrag über Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag für die Angehörigen der Kultur- und Theaterorchester im Bundesgebiet vom 11. 6. 1953	1. 8. 1952 1. 1. 1953	2034
3769	Tarifvertrag für die Angestellten der Länder, die mit besonderen Aufgaben von begrenzter Dauer beschäftigt werden, vom 16. 7. 1953	1. 7. 1953	2040
3770	Tarifvertrag über die Neuordnung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2./9. 10. 1953	1. 1. 1953	2041
3771	Tarifvertrag über die Neuordnung der Löhne für die weiblichen invalidenversicherungs- pflichtigen Hausangestellten in den Anstalten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 3./9. 10. 1953	1. 4. 1953	2042

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, II, IV, XIII, XVI, XVIII, XXI — XXIII, XXV, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1953 S. 1911/12.

H. Kultusminister

Verleihung der Korporationsrechte an jüdische Kultusgemeinden

Bek. d. Kultusministers v. 19. 9. 1953 —
I G 60—32 Nr. 5835/53

Den jüdischen Kultusgemeinden Essen, Münster und Oberhausen sind mit Urkunden vom 31. Juli, 22. Juli und 19. August/5. September 1953 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

Die Satzungen der vorbezeichneten Kultusgemeinden sind gemäß § 2 des Gesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 2) am

31. Juli für die jüdische Kultusgemeinde Essen,
15. Juni für die jüdische Kultusgemeinde Münster
und 20. August 1953 für die jüdische Kultusgemeinde
Oberhausen

genehmigt worden. Der Wortlaut der Satzungen ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1953 S. 1108 ff. und im Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen 1953 S. 71 ff. veröffentlicht.

— MBl. NW. 1953 S. 1917.

Berichtigung

Betrifft: Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 4420 mit den Beiblättern 1 und 2 — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 9. 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 1000/53 (MBl. NW. S. 1695).

In dem vorbezeichneten RdErl. muß es auf S. 1700 unter Abs. 2 im 1. Satz richtig heißen: Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen **aus** Arbeiten durchgeführt werden.

— MBl. NW. 1953 S. 1918.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.